

**Anordnung
über das Statut
der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut.**

Vom 5. August 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut (nachstehend „Betriebe“ genannt) folgendes Statut erlassen.

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die Betriebe sind volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und damit juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Betriebe unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Verwaltung HO-Wismut

§ 2

Name der Betriebe

Die Betriebe führen den Namen:

„HO-faismut
(Ort der Verwaltung der Betriebe)“

§ 3

Sitz der Betriebe

Der Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller in den Betrieben Beschäftigten an der Entwicklung der Betriebe.

(2) Der Betrieb wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzlichkeit, die Pläne des Betriebes und die Weisungen der Verwaltung HO-Wismut gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich Weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur und Geschäftsablauf

Für die Struktur und den Geschäftsablauf der Betriebe gelten der Rahmenstrukturplan und die von der übergeordneten Verwaltung bestätigte Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der von den Betrieben ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 8

Berufung und Abberufung

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der übergeordneten Verwaltung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung begründet in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Betrieb und dem Direktor bzw. dessen Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter gehören nicht zu dem im § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) genannten Personenkreis. Für sie finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 9

Aufgaben der Betriebe

(1) Die Betriebe versorgen in ihrem Bereich die in dem Wismut-Bergbau Beschäftigten und deren Angehörige mit Lebensmitteln und Industriewaren. Es ist gestattet, in den zu diesem Zweck errichteten Verkaufsstätten Lebensmittel und Industriewaren auch an die übrige Bevölkerung zu verkaufen.